

Entscheidungsanmerkung

Beginn der Haustürwiderrufsfrist vor Vertragsschluss

Der Beginn der Widerrufsfrist bei einem Haustürgeschäft setzt nicht die Annahme des Angebots des Verbrauchers durch den Unternehmer voraus. (Amtlicher Leitsatz)

BGB §§ 312, 355

BGH, Urt. v. 23.9.2010 – VII ZR 6/10 (LG Bayreuth, AG Bayreuth)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Mit diesem Urteil entscheidet der BGH eine bislang ungeklärte Frage des Haustürwiderrufsrechts: Kann die Widerrufsfrist zu laufen beginnen, bevor der Vertrag geschlossen wird?

2. Dem Urteil lag vereinfacht folgender Sachverhalt zugrunde: Unternehmer U suchte Verbraucher V am 2.4. in dessen Wohnung auf. Am Ende des Gesprächs unterschrieb V ein „Bestellformular“ für eine Werkleistung zum Preis von ca. € 6.000. Das Formular enthielt gut sichtbar eine ordnungsgemäße Belehrung über Vs zweiwöchiges Widerrufsrecht. Es erklärte: „Der Lauf der (Widerrufs-)Frist beginnt mit der Aushändigung eines Durchschlages dieses Bestellscheins mit der schriftlichen Widerrufsbelehrung.“ U hatte sich im Formular eine fünfjährige Annahmefrist vorbehalten. Es sah weiterhin vor, dass U (mangels Beweises eines geringeren Schadens durch V) 30 % des Auftragswerts als Aufwandsentschädigung erhalten solle, wenn V den Vertrag kündigt.² Am 9.4. sandte U dem V eine Auftragsbestätigung. Am 21.4. erklärte V, er wolle „die Auftragserteilung gerne noch etwas nach hinten schieben“. Am 6.6. teilte V mit, er „storniere“ den Auftrag. U verlangt von V 30 % des Auftragswerts. Zu Recht? Das AG wies die Klage ab, das LG gab ihr statt, die Revision des V blieb ohne Erfolg.

3. Der BGH bejaht die sub I. 1. gestellte Frage – mit und gegen Stimmen in der Lit. und Rspr.:³ Das Angebot des Ver-

brauchers und die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung genügen, um den Lauf der Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Die Frist begann am 3.4. um 0 Uhr und endete am 16.4. um 24 Uhr (§§ 187, 188 BGB). Da sie am 21.4. abgelaufen war, stellt die Erklärung des V eine Kündigung (§ 649 S. 2 BGB) dar, die den Anspruch des U auf Aufwandsentschädigung auslöste. Folglich kann die Widerrufsfrist beginnen (und enden) und das Widerrufsrecht kann ausgeübt werden, bevor ein Vertrag geschlossen wird.

Das (Verbraucher-)Widerrufsrecht ist nach ganz h.M. ein besonders ausgestaltetes Rücktrittsrecht.⁴ Indem die Entscheidung feststellt, dass bereits das bindende Angebot qua Widerruf beseitigt werden kann, stellt sie einen wichtigen Unterschied zum Rücktritt (der sich auf einen ganzen Vertrag bezieht) deutlich heraus. Die Ausübung des Widerrufsrechts führt zu einem Wegfall der Bindungswirkung (§§ 145 ff. BGB) der Vertragserklärungen beider Parteien⁵ oder auch nur der des Verbrauchers, wenn die des Unternehmers noch nicht erfolgt war. Das Angebot des V entfaltete für ihn Bindungswirkung (vgl. § 145 BGB). Ein bindendes Angebot kann, sobald es zugegangen ist, nicht widerrufen werden (vgl. § 130 BGB). Die Bindungswirkung sollte hier maximal fünf Wochen andauern (vgl. § 148 BGB), sofern nicht vorher der U das Angebot annahm oder ablehnte (vgl. § 146 BGB). Zweck der in § 145 BGB vorgesehenen Bindungswirkung ist es, den Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen.⁶ Die Bindungswirkung der Offerte deutscher Façon ist mit Blick auf benachbarte und künftige Regelungen nicht selbstverständlich. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis geht man (vereinfacht gesagt) davon aus, dass ein Angebot grundsätzlich frei widerruflich ist⁷ und erst bindend wird, wenn der Annehmende die Annahmeerklärung absendet.⁸ Der Draft Common Frame of Reference (DCFR), die Principles of European Contract Law (PECL) und die UNIDROIT Principles on International Commercial Contracts (UPICC) sehen ein gegenüber § 145 BGB umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis vor: Ein Angebot ist grundsätzlich widerruflich⁹

¹ Die Entscheidung ist seit 15.10.2010 unter <http://www.bundesgerichtshof.de> abrufbar. Sie ist bislang in ZIP 2010, 2052 und WM 2010, 2052 veröffentlicht und zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

² Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung der Annahmefrist- und Aufwandsentschädigungsklauseln vorlagen. Zur Wirksamkeit von letzteren s. BGHZ 126, 56, 63. Hier hatte das Berufungsgericht die Klausel für angemessen und branchenüblich gehalten und die Revision hatte dies nicht angegriffen (vgl. Rn. 10 u. 28 der Entscheidungsgründe).

³ Wie nun der BGH: *Masuch*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 355 Rn. 40; *Pfeiffer*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2010, § 355 Rn. 24; *Saenger*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 2008, § 355 Rn. 8; a.A. *Ulmer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2003, § 355 BGB Rn. 41; *Reich*, EuZW 1997, 581 (584 r. Sp., indes für die FernabsatzRL 97/7/EG); *Grüneberg*,

in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, § 355 Rn. 12 u. 9.

⁴ Vgl. m. zahlr. Nachw. *Grüneberg* (Fn. 3), § 355 Rn. 3, Einf. vor § 346 Rn. 13; *Pfeiffer* (Fn. 3), § 355 Rn. 9; *Masuch* (Fn. 3), § 355 Rn. 30. Es ist nicht dem Widerruf i.S.v. § 130 BGB ähnlich.

⁵ *Pfeiffer* (Fn. 3), § 355 Rn. 9.

⁶ *Bork*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2003, § 145 Rn. 20 mit Verweis auf Mot I 165.

⁷ Es sei denn, die Verpflichtungserklärung ist in einer besonderen Urkunde festgehalten (deed).

⁸ S. *Schwenzer/Müller-Chen*, Rechtsvergleichung: Fälle und Materialien, 1996, S. 11 f. zu den grundlegenden Fällen *Dickinson v. Dodds* [1876] 2 Ch.D. 463 (C.A.), *Adams v. Lindsell* (1818), B. & Add. 681, 106 Eng. Rep. 250) und weiteren.

⁹ I.S.v. Beseitigung der Erklärung nach ihrem Zugang – nicht zu verwechseln mit der Rücknahme, die in Art. II. 1:106 Abs. 5 DCFR/Art. 1:303 Abs. 5 PECL/Art. 2.1.3 Abs. 2

bis zum Zeitpunkt der Absendung der Annahme.¹⁰ Ausnahmsweise ist es unwiderruflich, i) wenn es zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist, ii) wenn es (wie im vom BGH entschiedenen Fall) eine feste Annahmefrist nennt oder iii) wenn der Angebotsempfänger vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit vertrauen konnte und in diesem Vertrauen gehandelt hat.¹¹

4. Die Examensrelevanz der Entscheidung dürfte hoch sein. Zum Trost sei vorangestellt, dass die Entscheidung weniger komplex und herausfordernd ist als andere. Es geht um eine Entweder-Oder-Entscheidung und sie ruht auf einer gut einprägsamen Liste von Pros und Contras. Die Examensrelevanz ist nicht nur hoch, weil Haustürgeschäfte im Herzen des Schuldrechts liegen, sondern auch, weil ein Aufgabensteller vom Bearbeiter unabhängig von dessen Kenntnis dieser BGH-Entscheidung eine brauchbare Argumentation zur Problematik erwarten kann, da Wortlaut, Systematik und Zweck des Gesetzes ausreichend Material hierfür bieten.¹²

II. Kernaussagen und Würdigung

Die Beantwortung der Kernfrage des Falls hat sich damit auseinanderzusetzen, dass den §§ 312 ff., 355 ff. BGB textliche Argumente für und gegen eine bejahende und verneinende Antwort entnommen werden können (s.u. 1.-5.). Die Auslegung der Haustürwiderrufsrichtlinie spricht, wenn auch mit nur mäßiger Überzeugungskraft, für die Position des BGH (s.u. 6.). Es lassen sich für und gegen die Zweckgemäßheit der Lösung des BGH Argumente finden (s.u. 7.). Die Entwürfe für künftige europäische Rechtsentwicklungen sind in dieser Frage gespalten (s.u. 8.). Nach einem Wort zur Neufassung des § 355 BGB (s.u. 9.) ist dem BGH letztlich zuzustimmen (s.u. 10.).

Vorab zum Zusammenspiel unserer Frage mit der nach dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung: Die Widerrufsfrist beginnt nicht ohne zeitlich und auch im Übrigen ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung (s.a. § 355 Abs. 4 S. 3 BGB n.F.).¹³ Ein Element der Ordnungsgemäß-

heit der Widerrufsbelehrung ist, dass sie klar und unzweideutig das Ereignis bezeichnen muss, das den Fristbeginn auslöst.¹⁴ Das Formular des U erfüllte diese Anforderung.¹⁵ Die Frage nach der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung als Fristbeginnsvoraussetzung steht aber neben der zentralen Frage des Falles, ob es zudem noch des Vertragsschlusses bedarf.

Vorab ferner zur Widerrufserklärung: Ob die Mitteilung vom 21.4. als Widerrufserklärung ausgelegt werden kann, wird vom BGH nicht thematisiert¹⁶. Eine Widerrufserklärung muss den Erklärungsgehalt aufweisen, dass der Verbraucher einen geschlossenen Vertrag nicht gelten lassen¹⁷ bzw. sich von der Bindungswirkung seines Angebots befreien will. Danach könnte Vs Erklärung vom 21.4. als Widerrufserklärung verstanden werden, weil zumindest deutlich wird, dass er zur Zeit nicht an den avisierten Vertrag mit U gebunden sein möchte.

1. Die Wortwahl des § 355 Abs. 1 Satz 1 a.F./n.F.¹⁸ BGB, wonach der Verbraucher an „seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden (ist), wenn er sie fristgerecht widerrufen hat“ zeigt, dass § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB davon ausgeht, dass nicht der ganze Vertrag, sondern die Willenserklärung des Verbrauchers widerrufen wird. Dies legt es nach Ansicht des BGH nahe, dass dem Verbraucher zugleich oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe seiner Willenserklärung eine Widerrufsbelehrung zu erteilen ist.¹⁹ Man könnte hieraus weiter

gleich mit oder nach Abgabe seiner Vertragsschlussklärung erhalten; eine vorher erteilte Belehrung ist unwirksam. Das Ziel der Belehrung – dem Verbraucher sein Widerrufsrecht klar und deutlich vor Augen zu führen – wird nur dann erreicht, wenn sich die Belehrung auf eine konkrete Vertragserklärung des Verbrauchers bezieht (BGH NJW 2002, 3396 (3398 Rn. 20 ff.); Kaiser, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2004, § 355 Rn. 45). Erhält der Verbraucher die Widerrufsbelehrung nach Vertragsschluss, beginnt die Frist erst in diesem Zeitpunkt und verlängert sich zudem von zwei Wochen auf einen Monat (§ 355 BGB Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 BGB n.F.).

¹⁴ BGHZ 126, 53 (62); Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 45.

¹⁵ Eine privatautonome Vereinbarung eines frühen Fristbeginns zum Nachteil des Verbrauchers kann darin nicht gesehen werden, bzw. sie wäre nach § 312g S. 1 BGB n.F. unwirksam.

¹⁶ Strenggenommen kann er die Frage offenlassen, weil aus seiner Perspektive beide Erklärungen (vom 21.4. und 6.6.) nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolgten.

¹⁷ Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 16.

¹⁸ § 355 BGB wurde zum 11.6.2010 geändert. Der Entscheidung des BGH lag die Norm in ihrer alten Fassung zugrunde. Im Folgenden wird jeweils darauf hingewiesen, welche Fassung zitiert wird und etwaige Unterschiede für die Fallfrage werden erörtert (s.u. 9.).

¹⁹ Rn. 13 der Entscheidungsgründe Dies sagt jedoch noch nichts zur Kernfrage des Falles. Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 24 folgert aus der Systematik, dass der Vertragsschluss nicht Voraussetzung des Fristlaufs ist.

UPICC geregelt ist und dem Widerruf i.S.v. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB entspricht.

¹⁰ Oder dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wenn die Annahme durch Verhalten erfolgt. Siehe Art II-4:202 Abs. 1 DCFR, Art. 2:202 Abs. 1 PECL, Art. 2:1.4 Abs. 1 UPICC.

¹¹ Art. II-4:202 Abs. 3 DCFR, Art. 2:202 Abs. 3 PECL, Art. 2:1.4 Abs. 2 UPICC. Ähnlich ist auch das System des Art. 16 CISG sowie des Art. 17 Gandolfi-Code.

¹² Es dürfte der Examensrelevanz abträglich sein, dass die Entscheidung ob ihres Ergebnisses beim Klausuren-„Basteln“ in eine Sackgasse führt – wer die Entscheidung einbaut, dessen Widerrufsproblematik endet unsanft mit dem BGH beim Prüfungspunkt Frist, und der gelangt nicht mehr zu (komplexeren, dogmatisch anspruchsvolleren) Rückabwicklungsproblemen im Bereich der §§ 346 ff. oder 812 ff. BGB (es sei denn, es gibt noch Unwirksamkeits- oder allgemeine Rücktrittsgründe zu prüfen).

¹³ § 355 BGB enthält keine ausdrückliche Bestimmung dazu, wann die Widerrufsbelehrung zu erteilen ist. Der Verbraucher darf die Widerrufsbelehrung nicht früher als zeit-

folgen, dass nur die Abgabe der Willenserklärung des Verbrauchers (zuzüglich Belehrung) erforderlich ist, um den Fristlauf in Gang zu setzen.

Andere erklären sich die Wortwahl anders und verweisen auf den gesetzgeberischen Willen – nach ihm sollte die Formulierung vielmehr zum Ausdruck bringen, dass damit die Konstruktion der schwebenden Wirksamkeit für die mit einem Verbraucherwiderrufsrecht behafteten Verträge eingeführt wurde (dies wird deutlich, wenn man die Betonung anders setzt: „seine auf den Abschluss [...] gerichtete Willenserklärung *nicht mehr* gebunden“).²⁰ Denn vor dieser gesetzgeberischen Klarstellung stritt man darüber, ob widerrechtliche Verträge schwebend wirksam oder schwebend unwirksam waren. So ging der BGH für die Haustürwiderrufsrechte davon aus, dass das Widerrufsrecht eine rechtshindernde Einwendung war und seine Ausübung verhinderte, dass der Vertrag mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wurde.²¹

2. Dass § 312 BGB von „Vertrag“ und nicht von Willenserklärung spricht²², schmettert der BGH ab. Das Wort „Vertrag“ in § 312 BGB beschreibe nur den Anwendungsbereich der Widerrufsvorschriften²³, nicht das für den Fristbeginn Mindest erforderliche. Anders gewendet: Die *Willenserklärung des Verbrauchers* muss auf den Abschluss eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung zwischen Verbraucher und Unternehmer gerichtet und die Abgabe muss in einer Haustürsituation erfolgt oder angebahnt worden sein, aber das Entstehen des Widerrufsrecht und der Fristlauf setzen nicht voraus, dass der Vertrag bereits geschlossen wurde.

Daran kann man zweifeln. Neben den Worten „Vertrag“ und „Abschluss“ fällt auf, dass die Vertragsschlussituation in der Vorzeitigkeit geschildert wird („[...] bestimmt worden ist, steht [...]“), dass also die Entstehung des Widerrufsrechts auf den Vertragsschluss zeitlich zu folgen scheint. Die Auslegung des BGH hat aber den Vorteil, dass nach ihr § 312 BGB und § 355 Abs. 1 S. 1 a.F./n.F. BGB unproblematisch miteinander in Einklang stehen.

3. Ein starkes *e contrario*-Argument für die Ansicht des BGH enthält § 312d Abs. 2 BGB. Danach beginnt bei Fernabsatzgeschäften über Dienstleistungen die Widerrufsfrist „abweichend von § 355“ BGB „nicht vor Vertragsschluss“ zu laufen.²⁴ Die Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Widerrufsfrist nicht vor Vertragsschluss beginnen könnte.²⁵

²⁰ So BT-Drucks. 14/2658, S. 47 I. Sp. zum Entwurf des § 361a a.F.; OLG Karlsruhe ZGS 2006, 399. Zur Kritik an der Konstruktion der schwebenden Wirksamkeit siehe die Nachw. bei *Grüneberg* (Fn. 3), § 355 Rn. 3; zum Verständnis der Konstruktion s. *Pfeiffer* (Fn. 3), § 355 Rn. 65.

²¹ So BGHZ 131, 82 (84 ff.), näher *Kaiser* (Fn. 13), § 355 Rn. 17 f.

²² „Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher [...] zu dessen Abschluss [...]“.

²³ Rn. 18 der Entscheidungsgründe.

²⁴ Rn. 17 der Entscheidungsgründe; *Masuch* (Fn. 3), § 355 Rn. 40.

²⁵ Indes: In den Normen über Voraussetzungen und Ausübung der Verbraucherwiderrufsrechte überlappen sich viele

4. Man könnte argumentieren, dass der *Verweis von § 357 BGB auf die Rücktrittsvorschriften der §§ 346 ff. BGB* es nahelegt, dass der Widerruf einen Vertrag voraussetzt. Der BGH hält den Verweis für irrelevant. Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB setze nicht nur Vertragsschluss, sondern auch Leistungsaustausch voraus und dieser habe beim Widerruf 14 Tage nach Vertragsschluss oft auch noch nicht stattgefunden²⁶ – niemand folgere daraus, der Verweis aus § 357 auf §§ 346 ff. BGB sei unpassend für den Normalfall (des Zusammenfallens von Angebot und Annahme und somit des Fristlaufs ab Vertragsschluss). Es können keine der in den §§ 346 ff. BGB vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten, wenn das Verbraucherangebot widerrufen wird, bevor es angenommen wurde; relevant ist nur der Wegfall der Bindungswirkung des Angebots. Dieser Wegfall muss nicht in Analogie zu dem in § 346 BGB vorausgesetzten Wegfall der Primärleistungspflichten²⁷ konstruiert werden, denn er folgt unmittelbar aus dem spezielleren § 355 Abs. 1 S. 1 a.F./n.F. BGB.

5. Das aktuelle Muster für die Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zu Art. 246 § 2 Abs. 3 S. 1 EGBGB²⁸ sieht in Gestaltungshinweis Nr. 1 vor, dass ein bestimmter Klammerzusatz einzufügen ist, wenn „die Belehrung nicht *spätestens* bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt“ wird. In Übereinstimmung mit § 312d Abs. 2 BGB heißt es in Gestaltungshinweis Nr. 3 b) bb), dass für den Sonderfall der Fernabsatzverträge über Dienstleistungen der Hinweis einzufügen ist, die Widerrufsfrist beginne „*jedoch nicht vor* Vertragsschluss“. Aus „spätestens“ und *e contrario* aus „jedoch nicht vor Vertragsschluss“ bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen folgert der BGH, dass die Frist auch früher als mit Vertragsschluss zu laufen beginnen kann.²⁹

6. Den §§ 312, 355 ff. BGB liegt die Haustürwiderrufsrichtlinie 85/577/EWG (HWi-RL)³⁰ zugrunde. Das deutsche Recht darf das von der Richtlinie gesetzte Verbraucherschutzniveau nicht unterschreiten (arg. e Art. 8 HWi-RL). Fraglich ist, ob die Richtlinie fordert, dass die Frist frühestens mit Vertragsschluss beginnt.

a) Art. 1 Abs. 1 HWi-RL sieht vor: „Diese Richtlinie gilt für *Verträge*, die zwischen einem Gewerbetreibenden [...] und einem Verbraucher *geschlossen* werden [...]“. Art. 1

Richtlinien mit fehlender Parallelität und inkongruenten Begrifflichkeiten; es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass bei den Bestrebungen, die Richtlinien in kohärente Normen im BGB zu gießen, eine Ausnahme geschaffen wurde (§ 312d Abs. 2 BGB), wo es keiner bedurft hätte.

²⁶ Rn. 18 der Entscheidungsgründe.

²⁷ S. etwa *Lobinger*, in: *Soergel*, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2010, Vor § 346 Rn. 7.

²⁸ In Kraft ab 11.6.2010; das vorherige Muster, das dem Urteil zugrunde lag, war insoweit nicht unähnlich. Vgl. zu ihm die Argumentation des BGH in Rn. 19 der Entscheidungsgründe.

²⁹ Rn. 20 der Entscheidungsgründe.

³⁰ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Abs. 4 HWi-RL ergänzt, dass die RL „auch für *vertragliche Angebote*, die ein Verbraucher unter ähnlichen wie in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen (scil. einer „Haustürsituation“) macht, (gilt,) sofern der Verbraucher durch sein Angebot *gebunden ist*.“ Aus Art. 1 Abs. 4 HWi-RL folgert der BGH, „dass ein bindendes Angebot widerrufen werden kann“. ³¹ Dies überzeugt, wenn man den gedanklichen Zwischenschritt davorstellt, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 auch bei bindenden Angeboten der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist und dass der Inhalt der Richtlinie im Wesentlichen darin besteht, für Rechtsgeschäfte in ihrem Anwendungsbereich ein Widerrufsrecht zu schaffen.

b) Dies sieht der BGH dadurch untermauert, dass die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher im Fall des Art. 1 Abs. 4 HWi-RL *im Zeitpunkt des Angebots* des Verbrauchers auszuhandigen ist (Art. 4 Abs. 1 S. 3 lit. c HWi-RL). ³²

c) In demselben Sinne, also auf das bindende Angebot bezogen, deutet der BGH Art. 5 Abs. 1 HWi-RL, wonach der Verbraucher das Recht hat „von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten“ ³³. ³⁴ Wegen der Bindungswirkung der Offerte ist ein bindendes Angebot unter „eingegangene Verpflichtung“ zu subsumieren.

Unberücksichtigt lässt der BGH Art. 5 Abs. 2 HWi-RL, wonach der Widerruf („Rücktritt“) bewirkt, „daß der Verbraucher aus allen aus dem widerrufenen *Vertrag* erwachsenden Verpflichtungen entlassen ist“. Hieraus wird abgeleitet, mit „eingegangener Verpflichtung“ in Art. 5 Abs. 1 und 2 HWi-RL könne nur ein Vertrag gemeint sein. ³⁵ Aber hier wie an anderer Stelle ist zu bedenken: Der Umstand, dass Gesetzestext, Richtlinienentwurf, Erwägungsgründe ³⁶, Kommentare u.s.w. fast stets von „Vertrag“, „Vertragsschluss“ etc. sprechen, ist nicht sonderlich aussagekräftig: Aus der Perspektive der Richtlinie ist das bindende Angebot ein normativer Ausnahmefall, aus deutscher Perspektive ist der Widerruf des einzelnen, noch unangenommenen Angebots ein statistischer Ausnahmefall; lässt ein Text die Worte „[...] oder bindendes Angebot“ aus, bezieht er damit noch nicht zu unserer Frage Stellung.

Für den BGH sind Art. 1 Abs. 4, Art. 4 S. 3 lit. c und Art. 5 Abs. 1 S. 1 HWi-RL Bestätigungen seiner Auslegung ³⁷ und belegen, dass die Richtlinie keinen späten Fristbeginn fordert.

³¹ Rn. 23 der Entscheidungsgründe.

³² Rn. 22 der Entscheidungsgründe. Auf Art. 4 Abs. 1 S. 3 lit. c RL 85/577/EWG stützt sich auch Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 24.

³³ Die Richtlinienformulierung „Rücktritt“ wurde in das deutsche Recht durch den Widerruf, nicht durch den Rücktritt i.S.v. §§ 323, 346 BGB umgesetzt.

³⁴ Rn. 23 der Entscheidungsgründe.

³⁵ OLG Karlsruhe ZGS 2006, 399.

³⁶ Vgl. aus den Erwägungsgründen: „Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten.“

³⁷ Rn. 22 der Entscheidungsgründe.

d) Die HWi-RL setzt Mindeststandards, die Mitgliedstaaten dürfen über ihr Schutzniveau hinausgehen (Art. 8 HWi-RL). Es ist also zu fragen, ob der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung den Verbrauchern einen stärkeren Schutz hat angedeihen lassen wollen, indem er die Frist erst ab Vertragsschluss beginnen lässt. Hierfür sei wiederum nichts ersichtlich ³⁸ – meint der BGH und es ist insoweit nichts einzuwenden.

7. Das Haustürwiderrufsrecht verfolgt den Zweck, dem überrumpelten, unvorbereitet und überraschend in Vertragsverhandlungen verwickelten Verbraucher Zeit und Gelegenheit zum Überdenken des Vertragsschlusses zu geben. ³⁹

Hieraus hatte das OLG Karlsruhe gefolgert, das Widerrufsrecht dürfe nicht vor Vertragsschluss (ab-)laufen, denn zur Beurteilung seiner Situation müsse der Verbraucher wissen, ob der Unternehmer den Vertrag schließen möchte. ⁴⁰

Anders – letztlich überzeugend – der BGH: Der Zweck des Haustürwiderrufsrechts sei mit seiner Entscheidung nicht beeinträchtigt. Denn bindend ist das Angebot für den Verbraucher ab der Abgabe. Ab diesem Zeitpunkt und dem Erhalt der Belehrung habe der Verbraucher genügend Zeit, seine Entscheidung ohne den Druck der Haustürsituation zu überdenken. ⁴¹

8. Zwei zukunftsweisende Texte beantworten unsere Frage unterschiedlich:

a) Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher vom Oktober 2008 ⁴², in der u.a. die HWi-RL aufgehen und mit anderen Rechtsakten zu einem gemischt horizontal-vertikalen Instrument konsolidiert werden soll, gibt dem BGH (der sich auch auf ihn beruft) Recht. Dort heißt es in Art. 12 Abs. 2 UAbs. 1: „Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags beginnt die Widerrufsfrist *an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet*“. ⁴³ Gemäß Art. 15 des Entwurfs bewirkt der Widerruf, dass „die Verpflichtungen der Vertragsparteien a) zur Erfüllung des [...] geschlossenen Vertrags oder b) *zum Abschluss eines Vertrags [...] sofern der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat*“ enden.

Für das geltende Recht ist der Entwurf im Grunde nicht zu verwerten. Der BGH gewinnt aus ihm dennoch ein Argument: Es gehe aus dem Entwurf nicht hervor, dass er eine Einschränkung der Verbraucherrechte im Vergleich zur bis-

³⁸ Rn. 24 der Entscheidungsgründe.

³⁹ Vgl. Erwägungsgründe der RL 85/577/EWG.

⁴⁰ OLG Karlsruhe ZGS 2006, 399.

⁴¹ Rn. 25 der Entscheidungsgründe. Zu diesem Ergebnis kommt wohl auch Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 24.

⁴² KOM (2008) 614/4. S. hierzu Gsell/Herresthal (Hrsg.), Vollharmonisierung im Privatrecht – die Konzeption der Richtlinie am Scheideweg?, 2010 und Stürner (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht, 2010.

⁴³ UAbs. 3 enthält die aus § 312d Abs. 2 BGB bekannte Ausnahme: „Betrifft der Fernabsatzvertrag die Erbringung von Dienstleistungen, so beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsschlusses zu laufen.“

herigen HWi-RL beabsichtige,⁴⁴ daher liegt nahe, dass auch die Verfasser des Entwurfs davon ausgingen, dass bereits bislang Belehrung und Angebot ausreichen. Das Argument ist ein wenig blass. Nach Kenntnis der Autorin existiert keine umfassende Erläuterung durch die Verfasser des Entwurfs, in der sie Gelegenheit gehabt hätten, ihre Fassung der Art. 12 und 15 zu begründen; von den Erwägungsgründen des Entwurfs kann nicht erwartet werden, die Art. 12 und 15 detailliert zu kommentieren.

b) Hingegen stellt der DCFR – den der BGH leider nicht erwähnt – auf den Vertragsschluss ab: Das Widerrufsrecht dürfe in der Zeit „nach Vertragsschluss und vor Ablauf der Widerrufsfrist“ ausgeübt werden; die Widerrufsfrist ende vierzehn Tage nach dem spätesten Zeitpunkt der folgenden Ereignisse: Vertragsschluss, Widerrufsbelehrung und – im Fall der Lieferung von Waren – der Warenlieferung.⁴⁵ Kurz: Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Vertragsschluss.⁴⁶ Die Verfasser des DCFR begründen, es solle damit verhindert werden, dass eine Vertragspartei ihr Widerrufsrecht vor Vertragsschluss verliert: Würde die Frist schon vor Vertragsschluss beginnen, müsste der Verbraucher „aus reiner Vorsicht“⁴⁷ und vielleicht überflüssigerweise widerrufen. Dieses Ergebnis wird als übermäßig formalistisch und ineffizient angesehen.⁴⁸ Das überzeugt zwar weitgehend, aber der Widerruf ist schon deshalb nicht ganz überflüssig und rein vorsorglich, weil auf dem Verbraucher die Bindungswirkung der Offerte lastet.

9. Hinzuweisen ist noch auf eine neue Formulierung im aktuellen, seit 11.6.2010 geltenden § 355 BGB n.F. Zwar lag er nicht dem Urteil des BGH zugrunde, aber es ist der Text, der künftigen Klausuren zugrundeliegen wird und es ist zu überlegen, ob ihm ein Argument entnommen werden kann: In § 355 Abs. 2 S. 1 n.F. BGB heißt es: „Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss“ eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung mitgeteilt wird. Zum Neuigkeitsgehalt dieser Formulierung äußert sich der BGH nicht. Sie wird als Beleg für das Ergebnis des BGH verstanden (s. schon oben sub 5.),⁴⁹ obschon sie

strenggenommen nur über die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung als Voraussetzung des Fristbeginns, nicht über den Vertragsschluss als Voraussetzung des Fristbeginns spricht.

10. Der Lösung des BGH ist zuzustimmen, auch wenn es mehr ein „Punktsieg“ denn ein „K.O.-Sieg“ zu sein scheint. Bleibt nicht ein gewisses Unbehagen, den Verbraucher zu benachteiligen (wie verbreitet ist die Kenntnis von der Bindungswirkung der Offerte in der Laiensphäre?, wie viele Verbraucher lassen unwissend die Widerrufsfrist ablaufen, während sie abwarten, ob der Unternehmer annimmt)? Man denke an Vs Fehleinschätzung der Situation in seiner Nachricht vom 21.4. Aber *iura vigilantibus scripta sunt* und vom Durchschnittsverbraucher sollte erwartet werden können⁵⁰, dass er weiß, dass ein Angebot ihn bindet. Anderenfalls dient die Hinweisobliegenheit des Unternehmers bezüglich des fristauslösenden Ereignisses als Sicherheitsnetz. Unbehagen würde auch geweckt, wollte man mit einer vermeintlich „verbraucherfreundlichen“ Lösung am Zerrbild vom nachgerade unwissenden, unmündigen, unverständigen Verbrauchers weiterzeichnen. Dem OLG Karlsruhe ist schwer zu folgen: Weshalb hätte der Verbraucher zur Beurteilung des avisierten Vertrages noch der Annahme des Unternehmers bedurft? Der Verbraucher hat alle zur Beurteilung notwendigen Informationen, denn der Inhalt des potentiellen Vertrages, für den die Frist zu laufen beginnt, ist fix.⁵¹ Bleibt nicht ein Unbehagen angesichts der dunklen, schwer greifbaren Rechtsnatur des Widerrufsrechts, das zwar eine besondere Form des Rücktrittsrechts sein soll, ihm aber mit der jüngeren Rechtsprechung immer unähnlicher wird? Der Bruch mit der Ähnlichkeit zum Rücktritt ist nicht durch den BGH neu hier eingeführt worden, sondern vom Wortlaut des § 355 Abs. 1 S. 1 BGB vorgezeichnet. Dem beachtlichen Argument der DCFR-Verfasser ist nicht viel entgegenzuhalten, aber letztlich wird das Manko an Ästhetik und Effizienz einer „vorsorglichen“ Widerrufserklärung durch die Summe an anderen, zwingenderen Gründen aufgewogen.

Wiss. Ass. Dr. Katharina Hilbig, Göttingen

⁴⁴ Rn. 23 der Entscheidungsgründe.

⁴⁵ Art. II.-5:103 Abs. 2 DCFR.

⁴⁶ Ebenso halten es die Acquis-Principles (die grundsätzlich stärker dem geltenden Richtlinienrecht verpflichtet sind als der DCFR). Art. 5:103 Abs. 1 S. 1 ACQP sieht vor: „Soweit nicht anderweitig bestimmt, muss das Widerrufsrecht binnen vierzehn Tagen nach Vertragsschluss und Belehrung über das Widerrufsrecht gemäß Art. 5:104 [...] ausgeübt werden.“ Vgl. <http://www.acquis-group.org/>.

Eine der BGH-Entscheidung entsprechende Vorgabe enthält der Gandolfi-Code, der in Art. 159 Abs. 1 (i.V.m. Art. 9 Abs. 1) deutlich klarstellt, dass der Verbraucher „den Vertrag oder sein Angebot“ widerrufen kann (Übers. d. Verf.).

⁴⁷ „just by way of precaution“.

⁴⁸ v. Bar/Clive (Hrsg.), Draft Common Frame of Reference – Full Edition, Bd. 1, 2009, S. 355. Im Original viel prägnanter: „The rules should avoid such provisions which lead to inefficiency“.

⁴⁹ Wassermann, jurisPR-BGHZivilR 22/2010 Anm. 1, sub D.

⁵⁰ So Pfeiffer (Fn. 3), § 355 Rn. 24.

⁵¹ Jede Abänderung in der Annahme des Unternehmers wäre ein neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB), für die Annahmeerklärung des Verbrauchers bedürfte es einer neuen Widerrufsbelehrung, und eine neue Widerrufsfrist würde in Gang gesetzt.